

Netzanschlussvertrag

zwischen

.....
- im Folgenden ‚Kunde‘ genannt -

und

Amprion GmbH, Dortmund
- im Folgenden ‚Amprion‘ genannt -

- im Folgenden gemeinsam ‚Vertragspartner‘ genannt -

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgegenstand	3
2.	<i>Beschreibung der Anschlusssituation</i>	3
3.	<i>Anschlusskosten</i>	3
4.	<i>Baukostenzuschuss</i>	3
5.	<i>Technik und Betrieb, Grundstücksbenutzung und Zutrittsrecht</i>	4
6.	Datenverarbeitung/ Datenweitergabe	4
7.	Haftung	4
8.	Höhere Gewalt	5
9.	Kündigung, Vertragsbeendigung	5
10.	Schlussbestimmungen	5
11.	Laufzeit	6

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005 das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Amprion in Bezug auf *den Anschluss der elektrischen Anlagen des Kunden an das Elektrizitätsversorgungsnetz (Netz) der Amprion. Der Anschluss von Stromerzeugungsanlagen an das Netz der Amprion wird in gesonderten Verträgen geregelt.*

2. Beschreibung der Anschlusssituation

- (1) *Der Netzanschluss verbindet das Netz der Amprion mit den elektrischen Anlagen des Kunden.*
- (2) *Die Netzanschlüsse des Kunden, die Netzanschlusskapazitäten, Lieferspannungen, Messstellen, Messspannungen sowie Eigentumsgrenzen sind in der Anlage ‚Netzanschluss‘ aufgeführt. Die Anlage ‚Netzanschluss‘ ist Bestandteil dieses Vertrages.*

3. Anschlusskosten

- (1) *Amprion ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für*
 - a. *die Herstellung des Netzanschlusses,*
 - b. *die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden,*

zu verlangen.

- (2) *Amprion weist die Kosten auf Wunsch des Kunden im Einzelfall nach. Bereits geleistete finanzielle Vorleistungen des Kunden in Bezug auf den Netzanschluss sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei der Ermittlung des Entgeltes für singulär genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV.*
- (3) *Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Netzkunden hinzu und werden Teile des Netzanschlusses, deren Herstellung der Kunde finanziert und diese bislang alleinig genutzt hat, durch diese weiteren Netzkunden mitgenutzt, so wird Amprion die Kosten neu aufteilen und dem Kunden einen zu viel gezahlten Betrag erstatten.*

4. Baukostenzuschuss

- (1) *Amprion ist berechtigt, einen angemessenen Baukostenzuschuss für die Einbindung des Netzanschlusses in das umgebende Höchstspannungsnetz zu verlangen, auch wenn hierzu keine tatsächlichen Veränderungen an Netzanlagen erforderlich sind. Die Einbindung des Netzanschlusses ist dessen Verknüpfung mit dem nächstgelegenen leistungsstarken Knoten im Netz der Amprion. Diese Kosten können auch die leistungsanteiligen Kosten von Transformatoren umfassen und sind einzelfallabhängig.*
- (2) *Soweit der Kunde für einen bestehenden Netzanschluss bereits einen Baukostenzuschuss gezahlt hat, ist Amprion berechtigt, für vom Kunden veranlasste Änderungen, z.B. Verstärkungen der genannten Anlagen, für eine über den vertraglich vereinbarten Umfang*

hinausgehende Inanspruchnahme der Netzanschlusskapazität durch den Kunden oder für die Herstellung eines neuen Netzanschlusses einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses wird von Amprion entsprechend §§ 315 ff. BGB nach billigem Ermessen unter Zugrundelegung der zuvor genannten Maßstäbe ermittelt.

5. Technik und Betrieb, Grundstücksbenutzung und Zutrittsrecht

Die ‚Allgemeinen und technischen Regelungen für die Anschlussnutzung‘ (AtR Anschlussnutzung) sind als Anlage beigefügt. Die Ziffern 2 und 3 der Anlage ‚AtR Anschlussnutzung‘ sind Bestandteil dieses Vertrages.

6. Datenverarbeitung/ Datenweitergabe

Die Vertragspartner werden insbesondere unter Beachtung der §§ 9 und 12 EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen.

Dies gilt nicht, soweit Daten an Behörden, Gerichte oder an sonstige öffentliche Stellen aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen herauszugeben sind.

Im Übrigen sind die Vertragspartner zur Weitergabe von Daten an Dritte berechtigt, soweit dies zur Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist.

7. Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander für entstandene Schäden durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung unabhängig davon, ob diese auf den Netzanschluss, die Anschlussnutzung oder die Netznutzung zurückzuführen sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 18 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in Verbindung mit § 25a Stromnetzzugangsverordnung.
- (2) Im Falle sonstiger Schäden oder Störungen, soweit Abs. (1) nicht eingreift, haftet jeder Vertragspartner nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Haftung im Falle des Abs. (2) ist bei grober Fahrlässigkeit auf einen Betrag in Höhe von 2,5 Mio. € pro Schadensfall und Jahr begrenzt und für mittelbare Schäden ausgeschlossen.
- (4) Die in den Abs. (2) und (3) genannten Ausschlüsse und/ oder Beschränkungen der Haftung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gelten auch nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz, wobei die Ersatzpflicht für Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Geschäfts ausgeschlossen ist.

- (6) Die in den Abs. (1) bis (5) genannten Haftungsregelungen gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner.
- (7) Es obliegt dem Kunden, eine Haftungsregelung mit dem Inhalt des Abs. (1) und entsprechend den Abs. (5) bis (7) mit allen Dritten, soweit der Kunde mit diesen vertragliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, der Anschlussnutzung oder der Netznutzung schließt, zu Gunsten der Amprion zu vereinbaren.

8. Höhere Gewalt

- (1) Die Vertragspartner verstehen unter höherer Gewalt insbesondere Krieg, Unwetter, Arbeitskampfmaßnahmen bei Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Anlagen zur Erzeugung, Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie, gesetzliche und behördliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die durch keinen Vertragspartner abgewendet werden können und deren Vorkommen mit zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln nicht unmittelbar abgestellt werden kann.
- (2) Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt an der Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen gehindert werden, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen bis das Ereignis der höheren Gewalt und seine Folgen beseitigt sind. Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass in Fällen höherer Gewalt unverzüglich und mit allen zumutbaren Mitteln dafür gesorgt wird, dass die vertraglichen Verpflichtungen alsbald wieder aufgenommen werden können. Eine Entschädigung wird in diesen Fällen nicht gewährt.

9. Kündigung, Vertragsbeendigung

- (1) Der Kunde kann das Vertragsverhältnis jederzeit bei Geschäftsaufgabe oder Betriebsstilllegung mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats kündigen.
- (2) Im Übrigen können beide Vertragspartner diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres kündigen. Die jeweiligen Rechte aus den §§ 17 und 20 EnWG bleiben von der Kündigung unberührt.
- (3) Beide Vertragspartner sind zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

10. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Firmensitz von Amprion.
- (3) Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit dem jeweiligen Vertragspartner verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge,

insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.

- (4) Beide Vertragspartner sind berechtigt, Subunternehmer mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.
- (5) Sollten sich künftig das EnWG oder einschlägige Verordnungen ändern bzw. sollten die Regelungen künftiger Verordnungen diesem Vertrag entgegenstehen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall entsprechender bestands- bzw. rechtskräftiger Entscheidungen von Gerichten oder Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur.
- (6) Sofern bei der Erfüllung dieses Vertrages Entgelte, Kostenerstattungen oder Pönalen anfallen, unterliegen diese der Umsatzsteuer und sonstigen gesetzlichen Abgaben in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe.
- (7) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung oder eine zukünftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.
- (8) Die Vertragspartner werden bei der Abwicklung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenarbeiten, um eine ordnungsgemäße Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten. Soweit sich ein zusätzlicher Regelungsbedarf ergibt, werden beide Vertragspartner um eine rasche und einvernehmliche Lösung bemüht sein.

11. Laufzeit

Der Vertrag beginnt mit dem und läuft auf unbestimmte Zeit.

.....
.....

Dortmund,
Amprion GmbH

Anlagen:

- § 18 NAV, § 25a StromNZV
- *Netzanschluss*
- *AtR Anschlussnutzung*